

## Bürgerliches Gesetzbuch

Buch 4 - Familienrecht (§§ 1297 - 1921)

Abschnitt 2 - Verwandtschaft (§§ 1589 - 1772)

Titel 5 - Elterliche Sorge (§§ 1626 - 1698b)

### § 1631b

#### **Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen**

(1) <sup>1</sup>Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. <sup>2</sup>Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. <sup>3</sup>Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

*Fassung aufgrund des Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2424), in Kraft getreten am 01.10.2017 [Gesetzesbegründung verfügbar](#)*

[Vorherige Gesetzesfassungen](#)

#### Änderungsübersicht

<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderungsgesetz</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Fundstelle</b>
01.10.2017 <u>Änderung</u> Vorherige Fassung und Synopse über buzer.de (öffnet in neuem Tab) <u>Änderung</u>	Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern	17.07.2017	<u>BGBl. I S. 2424</u>
01.09.2009 <u>Änderung</u> Vorherige Fassung und Synopse über	Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen	17.12.2008	<u>BGBl. I S. 2586</u>